



TSV 1889 Notzingen e.V.
Vereinsatzung [Entwurf Februar 2025 Änderungen/Ergänzungen rot markiert]

Vorbemerkung: Nur aus Gründen leichter Lesbarkeit erfolgen Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und immer stellvertretend für die weibliche und männliche Form

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Turn- und Sportverein 1889 Notzingen e. V. (abgekürzt: „TSV Notzingen“, mit oder ohne Zusatz „e.V.“) ist am 1. Juni 1946 neu gegründet worden und hat seinen Sitz in Notzingen. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Er setzt die Tradition des im Jahre 1889 gegründeten Turnvereins Notzingen fort.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Ausübung des Sports in allen seinen Formen und in allen Bevölkerungskreisen. Er vertritt die sportlichen Interessen seiner Mitglieder und der Abteilungen. Er betrachtet als seine besondere Aufgabe die Austragung von sportlichen Wettkämpfen auf dem Boden des Amateurgedankens. Insbesondere hat sich der Verein das Ziel gesetzt, im Jugendbereich unterstützend und fördernd tätig zu werden.
3. Der Verein hat sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zweckentsprechenden Sportverbänden angeschlossen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Aufwendersatz, Vorstandsvergütung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung des Sports. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins und für dessen Interessen und Zwecke entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen, Kosten für Verpflegung, für Telekommunikation und Porto. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der Vorstand kann durch Beschluss niedrigere Beträge festlegen. **Die Zahlung von Tätigkeitsvergütungen i.S. der Regelungen des § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG sind, sofern es die Finanzen des Vereins zulassen, möglich.**
3. Sofern Finanzplanung und Haushalt des Vereins es zulassen, kann der Verein den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben ausbezahlen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Hauptausschuss.

§ 3 Neutralität, Gleichbehandlung und Kinderschutz

1. Der Verein verpflichtet sich, in seinen Aktivitäten neutral zu agieren. Dazu zählt die Bewahrung folgender Grundsätze:

Neutralität: Der Verein verpflichtet sich, in seinen Aktivitäten politisch und religiös neutral zu agieren. Politische oder religiöse Einflussnahme ist untersagt.

Diskriminierungsfreiheit: Jede Form von Diskriminierung, insbesondere aufgrund von Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Beeinträchtigungen, ist untersagt.

Förderung von Vielfalt und Respekt: Der Verein fördert aktiv ein Umfeld des Respekts und der Toleranz, das allen Mitgliedern und Beteiligten eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht.

2. Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Hierzu wird auf die Regelungen des aktuell gültigen Jugendschutzkonzepts und den Ehrenkodex des Vereins verwiesen.

§ 4 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich zur Ausübung der verschiedenen Sportarten und zur Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten, Spielen, Lehrgängen usw. in folgende Abteilungen:

- Fußball
- Leichtathletik
- Ski & Fun
- Kinder- und Gerätturnen
- Jedermannturnen
- Frauen-Fitness
- Volleyball
- Rock'n Roll / Boogie Woogie

Weitere Abteilungen können nach Bedarf gebildet werden. Sie werden zu gleichen Bedingungen dem Verein angeschlossen. Erneute Statutenänderungen werden dadurch nicht notwendig.

2. Minderjährige Mitglieder werden in Kinder- und Jugendgruppen zusammengefasst. Als „Kind“ gilt jedes minderjährige Mitglied bis zum 10. Lebensjahr (Jahgangsprinzip), als „Jugendlicher“ jedes Mitglied vom 11. Lebensjahr (Jahgangsprinzip) bis zum Eintritt der Volljährigkeit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Beginn des Monats, der dem Eingang des Aufnahmeantrags folgt; sie dauert mindestens bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres.
3. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der schriftlichen Zustimmung des/der Sorgeberechtigten

4. Der Hauptausschuss beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können solche Personen ernannt werden, die eine 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft nachweisen, und zwar beginnt die Anwartschaft vom 18. Lebensjahr an. Ausnahmefälle für die Ernennung anderer Personen zu Ehrenmitgliedern unterliegen grundsätzlich einem Beschluss der Generalversammlung des Vereins. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des laufenden Jahres möglich; er ist spätestens bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen. Die Beiträge sind bis zu Beendigung des Kalenderjahres zu zahlen, in dem der Austritt erfolgt. Mitglieder, welche mit Funktionen betraut waren, haben ihre Geschäfte dem Hauptausschuss ordnungsgemäß zu übergeben.
3. Der Hauptausschuss kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen:
 - wegen wiederholten vorsätzlichen Verstoßes gegen die Satzung und gegen die Vereinsbeschlüsse,
 - wegen Handlungen, die gegen den Verein, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind,
 - wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als zwölf Monate im Rückstand ist.
 - Mitglieder, die gegen die Satzungsbestimmungen des § 3 verstoßen, können nach Anhörung vom Hauptausschuss ermahnt, suspendiert oder ausgeschlossen werden.
4. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch bei der nächsten Generalversammlung erheben. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins und seiner Abteilungen zu nutzen. Die Zustimmung des jeweiligen Abteilungsleiters oder des Vorstands muss vorher eingeholt werden.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahren ist bei der Generalversammlung stimmberechtigt und nimmt dadurch an der Gestaltung des Vereinslebens teil.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins einzuhalten und die Interessen des Vereins zu vertreten.

§ 8 Beiträge

1. Auf Vorschlag des Hauptausschusses beschließt die Generalversammlung die Höhe der Beiträge für den Hauptverein. Weitergehendes regelt die Beitragsordnung.
2. Die Abteilungen sind berechtigt, einen Abteilungsbeitrag zu erheben; die Höhe der Abteilungsbeiträge bestimmen die jeweiligen Abteilungen selbst.
3. Die Art und den Zeitpunkt der Beitragszahlung bestimmt der Hauptausschuss.
4. Der Verein ist verpflichtet, die Verbandsbeiträge zu zahlen.

§ 9 Spendeneinnahmen/Sponsoringeinnahmen

Die Annahme von finanziellen Zuwendungen oder Sachwertleistungen durch Dritte in Form von Spenden (ohne Gegenleistung) oder Sponsoringeinnahmen (mit Gegenleistung) ist zulässig, sofern es im Einklang mit den Satzungsbestimmungen des § 3 steht. Die Annahme von Spenden bzw. Sponsoringeinnahmen dürfen nicht den Anschein erwecken, dass das Verwaltungshandeln der Funktionäre durch diese Leistungen beeinflusst wird. Finanzielle Zuwendungen durch Unternehmen und Dritte sind ausschließlich über ein Vereinskonto abzuwickeln.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Hauptausschuss
3. Die Generalversammlung.

§ 11 Vertretungsberechtigter Vorstand

Der Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten, jeweils einzeln vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern, nämlich dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassier.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Haftungsfreistellung für Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter

Sind **Vorstandsmitglieder** oder **besondere Vertreter** unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die den Betrag des § 3 Nr. 26a EStG jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast (§ 31a BGB).

§ 13 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus:

1. dem Vorstand
2. dem Schriftführer
3. dem Wirtschaftsführer
4. dem Jugendleiter
5. dem **Medienbeauftragten**
6. den Abteilungsleitern
7. bis zu fünf Beisitzern.

Mit Ausnahme der Abteilungsleiter, deren Wahl in der jeweiligen Abteilung erfolgt, werden die Mitglieder des Hauptausschusses von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Hauptausschuss regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder **entweder digital oder physisch** anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstands. **Sitzungen und Abstimmungen können auch in digitalen Formaten durchgeführt werden.** Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse der Generalversammlung ausgeführt werden. Er kann zur Bearbeitung spezieller Angelegenheiten Unterausschüsse einrichten. Diese haben nur beratende Stimme. Scheidet ein Mitglied des Vorstands bzw. des Hauptausschusses vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so kann der Hauptausschuss einen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung kommissarisch berufen, in der ein Nachfolger für die ausgeschiedene Person auf die verbleibende Dauer der verbleibenden Amtszeit zu wählen ist.

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Er führt die Protokolle.

§ 14 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Jahresdrittel statt. Die Einberufung hierzu erfolgt in Textform zwei Wochen vorher (z.B. über das Notzinger Mitteilungsblatt). Die vorgesehene Tagesordnung ist bekannt zu geben.
2. Außerordentliche Generalversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe darauf drängt, oder wenn während eines Jahres Wahlen notwendig werden.
3. Die Generalversammlung ist bei ordnungsmäßiger Einberufung stets beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist jeweils eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Anwesenden erforderlich. Sollte das Finanzamt oder das Vereinsregister Beanstandungen gegen eine Satzungsänderung erheben, ist der Vorstand (gem. § 11) ermächtigt, die erforderlichen redaktionellen Korrekturen vorzunehmen.
4. Die Wahl des Vorstands hat - zumindest bei mehreren Bewerbungen - im geheimen Wahlgang zu erfolgen. Personen, die andere Ämter übernehmen, können auch durch einfaches Handheben gewählt werden, falls kein Antrag auf geheime Abstimmung vorliegt.
5. Anträge, über die die Generalversammlung beraten und ggf. beschließen soll, müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich bei der Vorstandschaft eingegangen sein. **Anträge zu Satzungsänderungen müssen um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden, vorab vom zuständigen Finanzamt überprüft werden. Nach Eingang der Zustimmung des Finanzamts zur geplanten Satzungsänderung sollte die finale Version zur Generalversammlung den Mitgliedern bzw. dessen sorgeberechtigten Vertretern zugänglich gemacht werden.**

§ 15 Aufgaben der Generalversammlung

Die Aufgaben der Generalversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft, der Abteilungsleiter und des Kassiers,
- Entlastung der Vorstandschaft,
- Satzungsänderungen,
- Festsetzung der Beiträge,
- Wahlen, Bestätigung des Jugendleiters,
- Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Anträge.

§ 16 Protokolle

Über jede Generalversammlung und über jede Sitzung des Vorstands oder Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie vertritt die Interessen der im Verein tätigen Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Vereinsjugendordnung.
2. Organe der Vereinsjugend sind
 - der Jugendausschuss
 - der/die Jugendleiter
3. Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Ordnung, die vom Jugendausschuss beschlossen und vom Hauptausschuss bestätigt wird.
4. Der Jugendausschuss wählt den/die Jugendleiter auf die Dauer von zwei Jahren; die Generalversammlung bestätigt den/die gewählten Jugendleiter. Der Jugendausschuss ist für sämtliche Jugendfragen im Verein zuständig; ihm gehören zumindest alle Jugendleiter der Abteilungen an. Den Vorsitz führt/führen der/die Jugendleiter.

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungseiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
3. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten.
4. Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

5. Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit widerrufen.
6. Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.
7. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein regelt die Datenschutzordnung.

§ 19 Geschäftsstelle

1. Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten. Sie hat alle Organe des Vereins zu entlasten.
2. Der **Vorstand** regelt im Einzelnen die Aufgaben der Geschäftsstelle. **Der Hauptausschuss wird entsprechend informiert.**
3. Die Geschäftsstelle unterliegt der Aufsicht des Vorstands.

§ 20 Kassenprüfung

1. Der Hauptausschuss bestimmt auf die Dauer von 2 Jahren zwei volljährige Kassenprüfer, die dem Hauptausschuss nicht angehören dürfen. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus oder sind die Kassenprüfer zur Durchführung der anstehenden Prüfung verhindert, ist der Vorstand ermächtigt, Ersatzkassenprüfer in das frei gewordene Amt bzw. zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Kassenprüfung zu berufen; die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Sitzung des Hauptausschusses.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung des Vereins auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit. Sie überprüfen in regelmäßigen Zeitabständen die Kassen. Diese werden jeweils zum 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.
3. Die Kassenprüfer haben die vorgenommenen Überprüfungen in einem schriftlichen Bericht zu bestätigen, der von ihnen zu unterzeichnen ist; sie haben der Generalversammlung über die durchgeführte Prüfung zu berichten.
4. Vorgefundene Mängel haben die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, zu jedem Zeitpunkt des Geschäftsjahres zusätzliche Prüfungen anzuordnen.

§ 21 Vereinsordnungen

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann sich der Verein verschiedene Ordnungen (z.B. **Abteilungs-**, Geschäfts-, Finanz-, Beitrags- und Ehrungsordnung) geben, die der Hauptausschuss beschließt. Die Jugendordnung bedarf lediglich der Bestätigung des Hauptausschusses.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung möglich. Ein Auflösungsbeschluss ist gültig, sofern $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden hierfür stimmen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Notzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Vorstand und Generalversammlung werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahe kommt.

§ 24 Schlussbestimmung

Vorstehende, von der Generalversammlung am **21.03.2025** beschlossene Satzung ersetzt alle früheren Satzungen, zuletzt in der Fassung vom **10.03.2018**. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: **21.03.2025**